

reformierte kirche weiningen

unterengstringen weiningen
geroldswil oetwil

Evang.-ref. Kirchgemeinde Weiningen

(umfassend das Gebiet der politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.)

Erneuerungswahlen der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2022 - 2026

Anordnung

Gestützt auf § 17a Kirchengesetz (KiG) in Verbindung mit Art. 20a Kirchenordnung der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich hat die Exekutivbehörde der evang.-ref. Kirchgemeinde Weiningen die Aufgaben der Wahlleitung für die kommenden Erneuerungswahlen der Kirchenpflege an die politische Gemeinde Weiningen übertragen. Gemäss Beschluss des Gemeinderates Weiningen vom 6. September 2021 finden diese Wahlen an folgende Daten statt:

- 1. Wahlgang: 27. März 2022
- allfälliger 2. Wahlgang: 15. Mai 2022

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäss Art. 6 Kirchgemeindeordnung evang.-ref. Kirchgemeinde Weiningen gelangen bei Erneuerungswahlen der Kirchenpflege gedruckte Wahlzettel zur Anwendung, womit für den ersten Wahlgang vom 27. März 2022 das Vorverfahren gemäss § 48 ff. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) durchzuführen ist. Anlässlich eines allenfalls notwendig werdenden zweiten Wahlgangs am 15. Mai 2022 müssen nach § 84 GPR leere Wahlzettel verwendet werden. Auf den fakultativ möglichen Einsatz eines Beiblattes gemäss § 61 GPR ist dannzumal zu verzichten, da die diesbezüglichen Vorverfahrensfristen gemäss § 31 Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) nicht eingehalten werden können.

Für das Vorverfahren gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Das Präsidium, welches ebenfalls durch die Urnenwahl bestimmt wird, kann nur durch ein gewähltes Kirchenpflegemitglied ausgeübt werden.
2. Wählbar ist jede Person, welche die Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 2 der Kirchenordnung der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich erfüllt. Es sind auch Mitglieder der Landeskirche wählbar, welche über keinen politischen Wohnsitz in der Kirchgemeinde Weiningen verfügen (Art. 5 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung).

3. Für jede zur Wahl vorgeschlagene Person sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse anzugeben.
4. Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen vorgeschlagen werden, als Stellen zu besetzen sind. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 15 evang.-ref. Stimmberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz innerhalb der Kirchgemeinde Weiningen (umfassend das Gebiet der politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.) unterstützt werden.
5. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die 15 Stimmberechtigten haben den Wahlvorschlag unter Angabe ihrer Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig zu unterzeichnen. Sie können ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
6. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 4. November 2021, 08.30 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Weiningen, Abteilung Präsidiales, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, eingetroffen sein. Diese werden anschliessend veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine neue Frist von sieben Tagen angesetzt, innert welcher Vorschläge geändert oder zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge eingereicht werden können.
7. Nach Ablauf der zweiten Frist ist kein Rückzug bzw. keine Veränderung der Wahlvorschläge mehr möglich. Diese werden definitiv.

Formulare für die Wahlvorschläge können bei folgenden Stellen bezogen

- Sekretariat der evang.-ref. Kirchenpflege Weiningen, Poststrasse 7b, 8954 Geroldswil
 - Regionaler Kirchgemeindeschreiber, Bremgartenstrasse 47, 8953 Dietikon
- oder ab dem dieser Publikation angefügten PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Gegen diese Anordnung und Aufforderung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von dieser Publikation an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Weiningen, 24. September 2021

Gemeinderat Weiningen